

Familiennachzug aus Eritrea

Eine Arbeitshilfe für Beraterinnen und Berater
Aktualisiert im Mai 2019

Autor der Beratungshilfe ist Robert Stuhr, Rechtsberater und Leiter des Bildungsprojekts Recht & Migration.

Eine Haftung für Aktualität, Korrektheit oder Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen wird nicht übernommen.

Foto: KNA/Deutscher Caritasverband



Inhalt

- Einleitung
- Die zuständigen Auslandsvertretungen
- Besonderheiten für Staatsangehörige aus Eritrea
- Verwendete und Weiterführende Literatur
- Anhang: Muster-Vollmacht für die Vertretung im Familiennachzug

Hinweis: Fehlt bei der Angabe von §§ ein Zusatz, handelt es sich um Vorschriften des AufenthG.

Abkürzungen:

AA	Auswärtiges Amt
AV	Auslandsvertretung
AE	Aufenthaltserlaubnis
AT	Aufenthaltstitel
AufenthV	Aufenthaltsverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
IOM FAP	Family Assistance Program der Internationalen Organisation für Migration
PStG	Personenstandsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
POR	Proof of Registration (Äthiopien)
UMF	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die zuständigen Auslandsvertretungen

Grundsätzlich ist die Auslandsvertretung in Asmara (Eritrea) für Nachzugsverfahren zuständig. Da sie aber aus politischen und personellen Gründen Verfahren nicht selbst bearbeitet, hat das AA die AV Nairobi als Ersatz bestimmt. Daneben werden Nachzugsverfahren auch über die AV Addis-Abeba und Khartum abgewickelt.

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich grundsätzlich nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort bzw. Wohnsitz der antragstellenden Person. Dafür ist es erforderlich, dass diese nicht nur vorübergehend am Ort verweilt, sondern eine gewisse Verfestigung des Aufenthaltes besteht. Davon geht man aus, wenn sich die Angehörigen mindestens 6 Monate nachweislich im Land aufgehalten haben. Es kann also auch eine andere AV als die genannten zuständig sein, wenn sich das Familienmitglied z.B. als Studierende(r) im betreffenden Land aufhält.

Der sechsmonatige Voraufenthalt ist aber entbehrlich, wenn entweder das AA die AV ausdrücklich bestimmt hat (Nairobi) oder der Aufenthalt im Nachgang durch die Registrierung als Flüchtling legalisiert wird. Diese erfolgt grundsätzlich durch staatliche Stellen. In einzelnen Ländern unterstützt der UNHCR die lokalen Behörden bei diesem Vorgang (Khartum und Addis Abeba).

Die Kontaktdaten zu den deutschen Auslandsvertretungen weltweit finden Sie über die Internetseite des AA in [diesem Dokument](#). Hier sind auch die notwendigen Kontaktdaten der betreffenden Auslandsvertretungen im Familiennachzug aus Eritrea zu finden.

Botschaft Asmara

Wie oben erwähnt, werden Visaverfahren nicht in der AV Asmara bearbeitet. Auf den [Internetseiten](#) der Botschaft heißt es: „Antragsteller für längerfristige Visa der Kategorie D [...] können an der Botschaft Asmara vorsprechen.“

Die AV nimmt also zumindest Anträge entgegen. Ob sie auch eine Identitätsklärung vornehmen kann, geht aus den Angaben nicht hervor, ist aber zu bezweifeln. Zweckmäßigerweise spricht man gleich bei der Antragstellung an, ob sie in Asmara erfolgen kann. Die Bearbeitung der Verfahren aus Asmara erfolgt nach wie vor in Nairobi.

Botschaft Nairobi

Die Botschaft Nairobi stellt auf ihren [Internetseiten](#) Merkblätter für Antragsstellende aus Eritrea zur Ver-

fügung. Online ist auch ein Link zur Registrierung für die Antragsstellung zu finden. Besondere Einschränkungen finden sich nicht, da Nairobi offiziell Anträge eritreischer Staatsangehöriger auf ein nationales Visum bearbeitet. Ein Nachweis über den gewöhnlichen Aufenthalt ist daher nicht erforderlich.

Botschaft Addis-Abeba

Auf den [Internetseiten](#) der AV Addis-Abeba sind ein Link zur Registrierung für das Visaverfahren, sowie ein Merkblatt zum Familiennachzug für eritreische/somalische Flüchtlinge zu finden.

Der Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts kann entweder durch die Vorlage einer Aufenthaltserlaubnis für Äthiopien (gültig seit 6 Monaten) oder einen „Proof of Registration“ (POR) beim UNHCR geführt werden.

Flüchtlinge, die aus den Nachbarstaaten nach Äthiopien einreisen, müssen sich grundsätzlich binnen 15 Tagen nach der Einreise behördlich registrieren. Danach ist die Registrierung erschwert und unterliegt dem Ermessen der äthiopischen Behörden. Die Registrierung erfolgt in besonderen Zentren, die sich in der Nähe der Flüchtlingslager in Äthiopien befinden. Eritreische Flüchtlinge werden in der Regel an die Lager in Afar im Nordosten Äthiopiens und Shire in der Tigray Region verwiesen.

Für die Registrierung ist die [äthiopische Regierungsbehörde ARRA \(Administration for Refugee and Returnee Affairs\)](#) zuständig. Die zentrale ARRA Registrierungsstelle (Reception and Screening Centre) für neuankommende Eritreer aus der Tigray Region, befindet sich in Inda Aba Guna (Enda Abaguna). Nach erfolgter Registrierung stellt der UNHCR Dokumente in den Lagern aus. Im Rahmen der Registrierung erhalten Flüchtlinge Registrierungs- und Identitätsdokumente, die für weitere Verfahren, inklusive Genehmigungsverfahren zur Ausreise aus den Camps und das Visaverfahren erforderlich sind. Der vorbezeichnete POR wird Flüchtlingen in den Camps auf Anfrage ohne weitere Voraussetzung durch den UNHCR ausgestellt. Sollten sich während des Aufenthalts in Äthiopien Änderungen im Personenstand ergeben, kann die ARRA diese registrieren und entsprechende Dokumente ausstellen (z.B. in Fall von Heirat und Geburt).

Flüchtlinge in Äthiopien unterliegen der sog. „Encampment Policy“, d.h. sie sind aufgefordert, sich nach der Registrierung in Flüchtlingslagern aufzuhalten, deren Verwaltung der Verantwortung von ARRA unterliegt. Zum Verlassen des Lagers wird eine Genehmigung (Pass Permit) der Lagerbehörden benötigt. Für die Erteilung einer Genehmigung zum Zwecke der Vi-

Die zuständigen Auslandsvertretungen

sumsbeantragung verlangen die Behörden die Vorlage bestimmter Dokumente, wie z.B. Nachweise über die Registrierung bei ARRA und UNHCR, Nachweise über die Flüchtlingsanerkennung des Angehörigen in Deutschland, Bestätigung des Termins zur Vorsprache bei der deutschen Botschaft. Für die Übermittlung von Dokumenten an Angehörige in den Lagern kann z.B. die folgende Faxnummer des ARRA Büros in Addis Abeba genutzt werden: +251 0111552008.

Botschaft Khartum

Auf den [Internetseiten](#) der Botschaft Khartoum findet sich sowohl die Möglichkeit der Registrierung für das Verfahren zum Familiennachzug, wie auch ein Merkblatt zum Familiennachzug zu eritreischen Schutzberechtigten.

Für eritreische, im Sudan durch den Commissioner of Refugees (COR) oder den UNHCR registrierte Flüchtlinge gilt der Grundsatz des gewöhnlichen Aufenthalts nicht. Die Botschaft Khartum ist die örtlich zuständige Behörde für die Beantragung eines Visums sobald Aufenthalt und Registrierung im Sudan vorliegen.

Der Nachweis dieses Aufenthalts kann entweder durch Vorlage einer Aufenthaltserlaubnis (gültig seit 6 Monaten) oder Registrierung durch den Commissioner of Refugees (COR-ID) oder UNHCR (case file/mandate letter) geführt werden. Der Nachweis muss schon im Rahmen der Terminanfrage erbracht werden.

Eritreische Flüchtlinge, die in den Sudan einreisen, sind verpflichtet, sich zunächst bei der für die jeweilige Grenzregion zuständigen Stelle des sudanesischen Commissioner for Refugees (COR) registrieren zu lassen und sich während des Verfahrens in den dazugehörigen Flüchtlingslagern aufzuhalten. Eritreische Flüchtlinge werden in der Regel in den Lagern im Ostsudan untergebracht. Eine Registrierung bei COR in Khartum ist in der Regel nicht möglich.

Nach Beendigung des Registrierungsverfahrens wird von COR eine Identitätskarte für Flüchtlinge (COR refugee card; „Yellow Card“) mit einer befristeten Gültigkeit ausgestellt. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Verlängerung erforderlich. Die Verlängerung ist normalerweise nur bei der COR-Stelle möglich, die die Karte ausgestellt hat.

Der UNHCR hat in Ausnahmefällen Registrierungen in Khartum vorgenommen, wenn aus Sicht von UNHCR eine besondere Schutzbedürftigkeit gegeben war. Dies betraf insbesondere Fälle von unbegleiteten minderjährigen Kindern.

Für das Verlassen der Lager ist eine offizielle Genehmigung der sudanesischen Behörden erforderlich. Die Bewegungsfreiheit für Flüchtlinge im Sudan ist grundsätzlich stark eingeschränkt und unterliegt strengen Kontrollen der sudanesischen Sicherheitsbehörden. Das Verlassen der Lager wird nur in bestimmten Fällen, wie z.B. zur Vorsprache bei einer Botschaft und Beantragung eines Visums zur Familienzusammenführung, gewährt. Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge muss außerdem eine Reisebegleitung organisiert werden.

Die zuständigen Auslandsvertretungen

Allgemeine Hinweise für die Praxis

Antragstellung und Durchführung des Verfahrens sind bei jeder Botschaft etwas anders geregelt, abgestellt auf die örtlichen Gegebenheiten. Das liegt in der Natur der Sache. Da sich die Internetadressen ändern, von Zeit zu Zeit auch die Verwaltungspraxis, sollte man die Webseiten der Auslandsvertretungen daraufhin prüfen, bevor ein Antrag gestellt oder ein Termin gebucht wird. In Zweifelsfällen wendet man sich vorher per E-Mail an die Auslandsvertretung oder (zusätzlich) an das Auswärtige Amt in Berlin.

Ausgangspunkt für die Beratung ist die Erkenntnis, dass die Praxis des Auswärtigen Amtes und der Auslandsvertretungen leider nicht immer mit geltendem Recht vereinbar ist. Das liegt vermutlich an den Zwängen des Anstiegs der Visaverfahren und der Personalnot in den AV. Man darf davon ausgehen, dass die AV ansonsten die Anträge korrekt bearbeiten würden. Gelegentlich werden allerdings durch einzelne Botschaftsmitarbeiter(innen) die Grenzen des Zulässigen überschritten.

An vielen Standorten, mittlerweile auch in Nairobi, Khartoum und Addis Abeba bietet das Familienunterstützungsprogramm (FAP) der Internationalen Organisation für Migration (IOM) Unterstützung im Verfahren an (Kontakt Daten siehe Seite 11). Zum Teil wird seitens der Auslandsvertretungen die Registrierung und Beratung zur Antragsstellung an die FAP-Stellen ausgelagert. Das gilt z.T. auch für die Erfassung humanitärer Gründe im Verfahren zum Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten.

Die Einschaltung von IOM ist grundsätzlich sinnvoll und sollte genutzt werden. Allerdings ist zu beachten, dass da die Organisation im Auftrag des Auswärtigen Amtes tätig ist. Sofern die Rechtsansicht des AA unzutreffend oder zweifelhaft ist, gilt das auch für die entsprechenden Informationen von IOM. Auch die Arbeit der Ortskräfte, besonders bei den Anhörungen im Rahmen des §36a Abs. 2, muss sorgfältig geprüft werden (z.B. fehlerhafte Übersetzungen und Informationen).

In der Beratung haben daher die Interessen des Klienten/der Klientin Vorrang, soweit sie mit geltendem Recht in Einklang stehen. Maßgeblich für die Beratung ist immer noch das Gesetz in der Auslegung durch die Gerichte, nicht die Ansicht der AV oder von IOM.

Soweit und solange die Interessen der Klienten nicht berührt werden, sollten Sie sich an die Regeln der Auslandsvertretung halten, da diese zunächst über eine Zustimmung entscheidet. Teilweise gereicht

rechtlich fragwürdiges Handeln der AV den Klient(inn)en sogar zum Vorteil. Ist das aber nicht der Fall, orientieren Sie sich an der Rechtslage, Dabei gehen Sie so vor, als käme es später zu einem Gerichtsverfahren. Das heißt, Antragstellung, Begründung, Mitwirkung usw. erfolgen so, dass sie ggf. später das Verwaltungsgericht überzeugen können.

Die konkrete Vorgehensweise bei der Antragsstellung richtet sich danach, welchen Aufenthaltstitel die/der in Deutschland lebende Schutzberechtigte innehat und welches Verwandtschaftsverhältnis zu dem Nachzugswilligen besteht.

Für die Vorgehensweise beim Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen und Asylberechtigten orientieren Sie sich an dem Fluchtpunkt [„Familiennachzug zu Flüchtlingen – eine Beratungshilfe“ \(Deutscher Caritasverband, November 2017\)](#).

Für die Vorgehensweise beim Familiennachzug zu subsidiär geschützten orientieren Sie sich an der Arbeitshilfe [„Familiennachzug zu subsidiär Geschützten“ \(Juni 2019, Deutscher Caritasverband\)](#).

Besonderheiten für Staatsangehörige aus Eritrea

Hier sollen einige ausgewählte Probleme besprochen werden, die den Familiennachzug aus Eritrea oft erschweren. Dazu zählen insbesondere die Urkundenlage, das unsichere Urkundenwesen in Eritrea und die Beweisnot der Antragstellenden im Visumverfahren. Im ersten Abschnitt wird daher allgemein auf das gemeinsame Problem der Zumutbarkeit eingegangen (siehe dazu auch Fluchtpunkte intern 04 mit weiteren Hinweisen). Konkrete Hinweise zur Passpflicht, zum Nachweis der Eheschließung und der Sorgerechtslage, sowie zum Abstammungsgutachten finden Sie in den weiteren Abschnitten.

Zumutbarkeit als gemeinsames Problem

Eines der häufigsten Probleme ist die Frage der Zumutbarkeit der Beschaffung von Dokumenten und Urkunden, die von der AV gefordert werden. Einerseits besteht eine Mitwirkungspflicht und die Darlegungs- und Beweispflicht liegt in den Verfahren bei den Antragsstellenden. Andererseits verlangen die AV Dokumente, die vielleicht im Rahmen eines normalen Nachzugs vorgelegt werden können (und dafür auch gedacht sind), aber deren Beschaffung an der Lebensrealität der eritreischen Flüchtlinge vorbeigeht.

Die Frage stellt sich also, wie in diesen Fällen rechtlich zu entscheiden ist. Dafür gibt es einen allgemeinen Rechtssatz, der für die ganze Rechtsordnung gilt:

Eine rechtliche Verpflichtung zu einer Leistung, die unmöglich ist, besteht nicht. Dies gilt sowohl, wenn die Leistung objektiv (für jedermann), als auch wenn sie subjektiv (nur für den/die Antragsteller(in)) unmöglich ist. Niemand kann zu Handlungen verpflichtet werden, die er/sie tatsächlich oder rechtlich nicht ausführen kann oder darf, oder die ihm aus gesundheitlichen, ethischen oder finanziellen Gründen unzumutbar sind.

Im BGB ist dieser Grundsatz in §275 BGB geregelt, in §65 SGB I für das gesamte SGB, in §§5,7 AufenthV für die Passbeschaffung, in §9 Abs.2 PStG für die Beschaffung von Urkunden. Es handelt sich aber um einen allgemeinen Rechtssatz, der in der gesamten Rechtsordnung gilt.

In §9 Abs.2 PStG findet sich eine für Familiennachzugsverfahren sehr passende Regelung, die als brauchbarer Maßstab für die Beratung dient:

„Ist den zur Beibringung von Nachweisen Verpflichteten die Beschaffung öffentlicher Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so können

auch andere Urkunden als Beurkundungsgrundlage dienen. Sind auch diese nicht einfacher zu beschaffen als die erforderlichen öffentlichen Urkunden oder können die für die Beurkundung erheblichen tatsächlichen Behauptungen der Betroffenen weder durch öffentliche noch durch andere Urkunden nachgewiesen werden, so kann der Standesbeamte zum Nachweis dieser Tatsachen Versicherungen an Eides statt der Betroffenen oder anderer Personen verlangen und abnehmen.“

Es genügt aber nicht, die Unzumutbarkeit nur zu behaupten. In jedem Fall sollten Sie die Mitwirkungspflicht und ein mögliches späteres Gerichtsverfahren im Auge behalten und den überzeugenden Nachweis führen, dass sich die Klient(inn)en im Rahmen ihrer Kräfte um die Beschaffung der Dokumente bemüht haben.

Im ersten Schritt stellen Sie fest, welche Urkunden und Dokumente gefordert werden (Webseite der AV, Merkblätter, Schreiben der AV), und welche noch fehlen bzw. nicht in der richtigen Form vorliegen. Im zweiten Schritt sollten Sie den Flüchtling und seine Angehörigen bei der Beschaffung der fehlenden Dokumente unterstützen. Dabei muss geklärt werden, welche Dokumente Ihr Klient/Ihre Klientin legal und mit vertretbarem Aufwand beschaffen kann, welche nur persönlich im Herkunftsstaat oder dessen AV beantragt oder abgeholt werden können und welche nicht beschafft werden können.

Alle Kontakte mit Behörden im In- und Ausland erfolgen immer schriftlich, damit Ihre Klient(inn)en später nachweisen können, sich in jeder zumutbaren Weise um die Dokumente bemüht zu haben. Die Praxis zeigt leider, dass hier viel Zeit mit Telefonanrufen u.ä. Schritten vertan wird, statt von Anfang an das Augenmerk auf den Nachweis der Beschaffungsbemühungen zu legen, um die Prozessaussichten zu verbessern.

Wichtig ist, die Anforderungen und Ansichten der AV natürlich zur Kenntnis zu nehmen, sich aber von ihnen nicht beeindrucken zu lassen. Letztendlich zählt nur das gesetzlich Fixierte, worüber Gerichte zu entscheiden haben. Soweit wie irgend möglich, erfüllt man die Anforderungen der AV, um die Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Es ist ferner sinnvoll, die AV auf dem Laufenden zu halten und von Veränderungen, Erkrankungen u.ä. zu informieren und ggf. um Fristverlängerung zu bitten.

Aber am Ende darf man sich weder das Arbeitstempo der Botschaft noch deren Rechtsansichten aufzwingen lassen, wenn es gute Gründe dagegen gibt oder die Rechtsprechung die Meinung des AA nicht teilt.

Besonderheiten für Staatsangehörige aus Eritrea

Denken Sie bitte daran, dass die große Mehrzahl der Klageverfahren an dem Nachweis der Erfüllung der Mitwirkungspflichten und Ähnlichem scheitert, nicht an den großen Rechtsfragen. Soweit Sie die Vorgehensweise von Deutschland aus beeinflussen können, kann hier Ihre Arbeit die größten Früchte tragen, wenn Ihr Klient/Ihre Klientin, sollte es zu einem Gerichtsverfahren kommen, die Mitwirkung dokumentieren, die Dokumente vorlegen kann und sein/ihr Vortrag konkrete Fakten enthält.

Passpflicht und Identität

Die AV verlangen die Vorlage eines eritreischen Nationalpasses, und weisen auf die Erfüllung der Passpflicht hin (§3 AufenthG). In vielen Fällen flüchten eritreische Staatsangehörige allerdings ohne einen Pass ins Ausland, da nach hiesigen Erfahrungen bereits kleine Kinder in der Regel keine eritreischen Pässe für die Ausreise erhalten. Nichtsdestotrotz sei es ihnen nach Auskunft des AA möglich, sich zur Passbeschaffung an eine eritreische AV im Erstfluchtstaat zu wenden. Die Tatsache, dabei die sogenannte Aufbausteuer für im Ausland lebende Eritreer(innen) von 2% zu zahlen und eine Reueerklärung zu unterschreiben ist, begründet keine Unzumutbarkeit.

Das ist allerdings eine verkürzte Rechtsauffassung, die einseitig zum Nachteil der Flüchtlinge vertreten wird. Dazu die Ansicht des UNHCR:

„In Bezug auf den hier besprochenen Personenkreis von anerkannten Flüchtlingen stellt diese gesetzliche Voraussetzung ein besonderes Problem dar. Denn im Falle, dass ein erforderlicher Pass nicht vorliegt, würde die Pflicht der Passbeschaffung von anerkannten Flüchtlingen verlangen, den Kontakt zu Behörden ihres Herkunftsstaates – sei es im Inland oder in einer Auslandsvertretung – aufzunehmen. Dies kann jedoch schon vor dem Hintergrund als unzumutbar betrachtet werden, als dass es ein konstitutives Element der Flüchtlingseigenschaft den Schutz des Herkunftsstaates wegen der erlittenen oder befürchteten Verfolgung nicht in Anspruch nehmen zu können oder zu wollen.“

Würden Flüchtlinge gleichwohl an die Behörden ihrer Herkunftsstaaten verwiesen, so könnten sich dadurch nicht nur Gefahren für den Flüchtling selbst, sondern auch für im Heimatstaat verbliebene Verwandte ergeben. Darüber hinaus bestünde das Risiko, dass die Behörden des Herkunftsstaates durch willkürliche Entscheidungen über die Ausstellung oder Verweigerung von Dokumenten weiterhin das persönliche Schicksal von Flüchtlingen in der Hand behalten und dadurch bereits erlittene oder befürch-

tete Verfolgung fortsetzen könnten.

Aus diesem Grund sind die Aufnahmestaaten von Flüchtlingen dazu verpflichtet, rechtmäßig aufhältigen Flüchtlingen administrative Unterstützung zu gewähren sowie Dokumente und Bescheinigungen auszustellen, die normalerweise vom Heimatstaat ausgestellt würden. Das gleiche gilt für Familienangehörige von anerkannten Flüchtlingen, die nach wie vor im Ausland aufhältig sind.“

In Kombination mit dem oben genannten Rechtsgrundsatz zur Zumutbarkeit bedeutet dies für die Passbeschaffung, dass es eritreischen Staatsbürger(inne)n nicht zumutbar wäre, eine AV ihres Heimatstaates aufzusuchen, um dort die Aufbausteuer zu entrichten und eine Reueerklärung zu unterschreiben, um so einen eritreischen Pass zu erhalten. Man kann sich darüber streiten, ob dies bei Personen zumutbar ist, die sich wegen eines Studiums oder aus anderen Gründen im Ausland aufhalten. Die schutzbedürftige Lage der Flüchtlinge und ihrer Angehörigen verbietet es aber, den Nachzug davon abhängig zu machen, sich ausgerechnet an die Behörden des Staates zu wenden, aus dem sie geflohen sind. Je nachdem, wie hoch der nachzuzahlende Betrag der Aufbausteuer ist, liegt auch ein Fall unverhältnismäßig hoher Kosten vor (zu denen noch die Gebühren des Passes und dergleichen kommen).

In Fällen, in denen kein gültiger Reisepass vorliegt und eine Beschaffung unzumutbar ist, kann nach §3 Abs.2 AufenthG der/die Antragssteller(in) im Ermessen ausnahmsweise von der Passpflicht befreit werden. Das wird in der Praxis äußerst restriktiv gehandhabt. Das Ermessen der Behörde ist sehr weit und von den Gerichten nur eingeschränkt überprüfbar.

Bei der Befreiung von der Passpflicht handelt sich um eine Einzelfallentscheidung, bei der alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Es darf kein gültiger und anerkannter Pass oder Passersatz vorhanden und ferner nicht unter glaubhaft gemachten Umständen beschaffbar sein. Weiter wird gefordert, dass die Identität des Antragstellers, etwa durch ein anderes Identitätspapier (möglichst mit Lichtbild, z.B. ein abgelaufener Pass, Personalausweis, Führerschein) glaubhaft gemacht wird und dieses Papier bei der Einreise mitgeführt wird. Nach dieser Ermessenspraxis wird eine Ausnahme für einen längerfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet nur gewährt, wenn ein Anspruch oder sehr gewichtiger Grund für die Begründung des Aufenthalts besteht. Weiterhin dürfen keine Gründe dafür ersichtlich sein, dass in naher oder mittlerer Zukunft mit einer Aufenthaltsbeendigung zu rechnen ist.

Besonderheiten für Staatsangehörige aus Eritrea

Der Antrag wird bei der deutschen AV, bei der das Visum beantragt wird, gestellt und von der AV an das BAMF (als zuständige Behörde) weitergeleitet. Es handelt sich um ein vom Visumverfahren abgekoppeltes Verwaltungsverfahren, in dem ein gesonderter Bescheid ergeht, der rechtsmittelfähig ist und allein schon zur Vermeidung von Missverständnissen bei der Einreise vorgelegt werden sollte. Eine Bindung des BAMF an die Entscheidungen bzw. Feststellungen anderer Behörden besteht nicht.

Genehmigt das BAMF die Ausnahme von der Passpflicht, wird der betroffenen Person ein Blattvisum erteilt, das zur Einreise nach Deutschland berechtigt. Für Antragsstellende aus Äthiopien muss zusätzlich das „Emergency Travel Document“ (ETD), ausgestellt vom äthiopischen „Main Department for Immigration and Nationality Affairs“, vorgelegt werden.

Daneben ermöglicht §7 i.V.m. §5 AufenthV in Fällen, in denen kein gültiger Reisepass vorliegt und eine Beschaffung unzumutbar ist, einen Reiseausweis für Ausländer im Ausland zur Einreise auszustellen. Das Verfahren wird ebenfalls vom BAMF nach den gleichen Grundsätzen abgewickelt wie eben geschildert. Anstatt eines Blattvisums wird im Fall der Genehmigung ein Reiseausweis für Ausländer erteilt. Beide Verfahren sind äußerst zeitaufwendig, die Erteilung wird restriktiv gehandhabt. Welchen Antrag man auch stellt, eine sorgfältig erstellte Begründung ist unabdingbar.

Die bisher bestehende generelle Ausnahme von der Passpflicht in Addis Abeba ist weggefallen, seitdem es dort - zumindest formal - eine eritreische AV gibt. Auf dem Merkblatt zum Familiennachzug zum eritreischen Flüchtling der AV Addis Abeba wird nun die Vorlage eines gültigen Passes gefordert. Tatsächlich aber liegen zurzeit keine Informationen vor, ob die Botschaft bereits Pässe erteilt. Der Dienstbetrieb scheint zwar aufgenommen worden zu sein, es werden aber z.B. noch keine Visa an Touristen erteilt.

Bei diesem schwierigen Hintergrund stehen Sie in der Beratung vor der Frage, ob gegenüber der Botschaft die Unzumutbarkeit der Passbeschaffung bei Flüchtlingen aus Eritrea argumentiert werden soll, oder ob die nachzugswilligen Familienmitglieder sich trotz der Hürden eritreische Pässe beschaffen sollten.

Wenn sich die Angehörigen in Äthiopien aufhalten, sollte man weiter auf der Unzumutbarkeit bestehen, solange es keine zweifelsfreien und schriftlichen Nachweise gibt, dass die eritreische AV in Addis Abeba Pässe ausstellt.

In allen anderen Ländern spricht für die Unzumutbarkeit die oben geschilderten hohen Kosten für die

zu zahlende „Aufbausteuer“ und die verpflichtende Unterzeichnung einer Reueerklärung. Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Gründe der Unzumutbarkeit vorliegen, wie bspw. eine mögliche Gefährdung der in Eritrea lebenden Angehörigen.

Wenn zur Passbeschaffung die Beteiligung der in Deutschland als Flüchtling anerkannte Angehörige notwendig ist, kann die Kontaktaufnahme mit der Botschaft durch diese Personen einen Verlust der Rechtsstellung verbunden sein. Die Genfer Flüchtlingskonvention sieht in Art.1C1 den Verlust des Status vor, wenn sich der Flüchtling freiwillig erneut dem Schutz des Heimatstaates unterstellt. Jeglicher Kontakt der in Deutschland als Flüchtlinge anerkannte Eritreer(innen) zu Heimatbehörden ist unzumutbar.

Allerdings kann es im Einzelfall sinnvoll sein, zur Beschleunigung des Verfahrens die Aufbausteuer zu zahlen und die Reueerklärung abzugeben, um einen Pass zu erhalten. Durch die Vorlage eines Passes kann das Visumsverfahren signifikant beschleunigt werden. In Fällen, in denen bereits alle anderen Dokumente von der deutschen AV anerkannt worden sind, wird dadurch eine schnelle Visumerteilung möglich.

Identitätsklärung

Mit einem anerkannten Pass oder Passersatz ist i.d.R. auch die Identität der/des Antragstellenden geklärt, §5 Abs.1 Nr.1a.

Nur wenn dies nicht der Fall ist, muss der/die Antragstellende seine Identität und Staatsangehörigkeit durch andere geeignete Mittel nachweisen. Es obliegt dabei der zuständigen AV zu entscheiden, welche Nachweise sie als ausreichend anerkennt. Meist sind das Dokumente wie z.B. ein abgelaufener Pass, Personalausweis, Führerschein, Urkunden, Zivilregisterauszug u.ä.. Fehlen auch diese Nachweise, muss sich der Konsularbeamte auf andere Art von der Identität des Antragstellers überzeugen. Dazu kann er alle verfügbaren Beweismittel, auch Zeugenaussagen, heranziehen. Die Gesamtheit der zusammengetragenen Beweismittel muss der Beweiskraft einer Personenstands-urkunde gleichkommen, worüber die AV nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat.

Besonderheiten für Staatsangehörige aus Eritrea

Nachweis der registrierten Eheschließung

Die AV verlangen weiterhin den Nachweis der staatlichen Registrierung der Eheschließung. Sofern die Ehe in Eritrea standesamtlich geschlossen wurde, genügt die Vorlage der Heiratsurkunde. Bei religiöser oder gewohnheitsrechtlicher Eheschließung ist neben dem Nachweis der Eheschließung zusätzlich die staatliche Registrierung durch eine überbeglaubigte Urkunde nachzuweisen. Dieser Nachweis wird gegenwärtig in allen Fällen des Familiennachzugs (Ehegatten-, Kinder- und Elternnachzug) zwingend gefordert.

Dies stellt viele Antragsteller vor erhebliche Probleme, weil der Nachweis oft nicht geführt werden kann. Das AA vertritt die Ansicht, dass zwar zu Beginn der Unabhängigkeit kein flächendeckendes Netz an Standesämtern existierte, dieses aber im Laufe der Zeit aufgebaut wurde und eine Nachregistrierung vielerorts möglich sei.

Dieses behördliche Verständnis der Verhältnisse in Eritrea stellt die Betroffenen vor ein weiteres Problem: Erfahren sie von der notwendigen Registrierung der Eheschließung (oft erst im Visumsverfahren), sind die nachzugswilligen Ehepartner(innen) meist selbst schon aus Eritrea geflohen. Nach aktuellem Stand sollte man in diesen Fällen die Ansicht vertreten, dass die religiöse Ehe in Eritrea auch ohne zivile Registrierung gültig ist und eine nachträgliche Registrierung ablehnen.

Die Eheschließung war im eritreischen Recht bis 2015 im EPLF-ZGB (Eritrean People's Liberation Front - Vorläufiges Zivilgesetzbuch) geregelt, das im Mai 2015 durch den neuen Civil Code (CC) abgelöst wurde.

Für religiöse Eheschließungen galt bereits vor Mai 2015, dass sie nach dem Eritreischen Vorläufigen Zivilbuch in ein Eheregister einzutragen waren. In Art.48 EPLF-ZGB heißt es insoweit, dass, wer eine Ehe gleich welcher Form geschlossen hat, diese in das Eheregister eintragen zu lassen „hat“. Daher vertritt das AA die Ansicht, Wortlaut und Systematik der Regelungen legen nahe, dass mit der staatlichen Registrierung eine allgemeine Wirksamkeitsvoraussetzung für jede Form der Eheschließung festgelegt werden sollte. Eine Ehe sei demnach nur wirksam, nachdem sie standesamtlich registriert wurde.

Mit Einführung des neuen Civil Code (CC) im Mai 2015 wurden die Regelungen wortgleich übernommen. Danach ist eine religiöse Eheschließung nun nach Art. 545 Abs. 3 CC in das nach Art. 71, 112 CC geführte Eheregister einzutragen. In Art. 113 CC heißt es dementsprechend, dass, wer eine Ehe gleich welcher

Form geschlossen hat, diese in das Eheregister eintragen zu lassen „hat“.

Nach der Ansicht zahlreicher landeskundiger Expert(inn)en (siehe Literaturverzeichnis, S. 11) ist die Rechtsauffassung des AA nicht zutreffend: Die Registrierung ist keine Ehewirksamkeitsvoraussetzung, sondern dient lediglich der Publizitätspflicht. Der eritreische Staat knüpft die Gewährung bestimmter Leistungen an die Registrierung, sieht die Ehe aber ohne sie als gültig an. Dieser Ansicht schließen sich das VG Gelsenkirchen mit Urteil vom 09.07.2018, 1a K 902/18.A, und das VG Dresden mit Urteil vom 08.01.2019, 2 K 3031/16.A an. Das AA ist in entsprechenden Gerichtsverfahren vor dem für alle Klagen in Familiennachzugsverfahren zuständigen VG Berlin zunehmend zu Vergleichen bereit und verzichtet dann auf die Vorlage der nachträglichen Registrierung.

Unter Berücksichtigung des Aufwands für die nachträgliche Registrierung einschließlich Zahlung der Aufbausteuer, Reueerklärung, doppelte Vollmacht usw. empfiehlt es sich, in dieser Sache fest zu bleiben. Die religiöse Eheurkunde bzw. -bescheinigung genügt als Nachweis der wirksamen Ehe. Gegen einen darauf gestützten Ablehnungsbescheid sollte anwaltlich unterstützt Klage erhoben werden. Eine Remonstration allein verspricht keinen Erfolg.

Nachweis der Sorgerechtslage

Im Rahmen des alleinigen Nachzugs eines minderjährigen, unverheirateten Kindes zu einem in Deutschland lebenden Elternteil nach §§29, 32 ist ein Nachweis der Sorgerechtslage zu erbringen. Dies kann durch die Vorlage eines gerichtlichen Sorgerechtsbeschlusses oder ggf. einer Sterbeurkunde erfolgen. Verbleibt ein Elternteil im Ausland, verlangt die deutschen Botschaft in Khartoum zudem eine notariell beglaubigte Zustimmung des im Sudan oder Eritrea verbleibenden Elternteils. Die Botschaft in Nairobi verlangt hingegen eine persönlich in der Botschaft abgegebene Einverständniserklärung des anderen Elternteils unter Vorlage von Pass oder ID.

§32 Abs.3 verlangt allerdings weder eine notarielle Erklärung noch eine persönliche Vorsprache: Es genügt eine schriftliche Erklärung des im Herkunftsland verbleibenden sorgeberechtigten Elternteils. Diese sollte ohnehin dem Antrag beigefügt werden, schon um zu belegen, dass der den Antrag stellende Elternteil hierzu und zur Mitnahme des Kindes nach Deutschland berechtigt ist. Auf darüber hinausgehende Forderungen der AV sollten Sie sich nicht einlassen. Wenn ein Hinweis auf die Rechtslage nicht genügt, wenden Sie sich an das AA in Berlin und tragen den Fall dort vor.

Besonderheiten für Staatsangehörige aus Eritrea

Erfolgt keine Abhilfe, besteht man auf einer Ablehnung und klagt dagegen.

Sofern die Eltern bei der Geburt nicht verheiratet waren: Auch in Eritrea liegt das alleinige Sorgerecht für ihre Kinder bei der unverheirateten Mutter. Eine Klärung der Sorgerechtslage erübrigt sich unter Hinweis auf die eritreische Rechtslage.

Abstammungsgutachten

Angesichts der Urkundenlage, dem unsicheren Urkundenwesen in Eritrea und der Beweisnot der Antragstellenden im Visumverfahren kommt dem Abstammungsgutachten (DNA-Test) beim Kindernachzug erhebliche Bedeutung zu. Zwar sind die AV gehalten, zuerst auf der Beibringung von Urkunden zu bestehen, weshalb die Antragsstellenden oft nicht frühzeitig auf diese Möglichkeit hingewiesen werden. Die Beweislast liegt aber ohnehin beim Antragsstellenden und es steht ihm/ihr jederzeit frei, ein Gutachten vorzulegen. Daher sollte man sich – wenn es aussichtslos erscheint – mit den Urkunden nicht lange aufhalten und das Gutachten beschaffen. Die AV darf ein eingereichtes Abstammungsgutachten nicht zurückweisen.

Im [Visumhandbuch](#) des AA heißt es:

„In der Praxis hat sich das Abstammungsgutachten aufgrund von Speichelproben als zuverlässig und zudem kostengünstig bewährt. Der Ablauf eines solchen Abstammungstests stellt sich wie folgt dar:

Der Antragsteller beauftragt ein deutsches Institut seiner Wahl mit der Durchführung des Abstammungsgutachtens und zahlt üblicherweise bereits einen Kostenvorschuss ein. Das beauftragte Institut versendet das sog. „Entnahme-Kit“ an die örtlich zuständige Auslandsvertretung. Nach dortigem Eintreffen des „Kit“ wird die zu untersuchende Person vorgeladen. Die Speichelprobe wird durch einen Vertrauensarzt entnommen und mittels Kurierunternehmens an das beauftragte Institut versandt. Steht kein Vertrauensarzt zur Verfügung, ist auf andere Weise sicher zu stellen, dass tatsächlich der Antragsteller untersucht wird. Die Kosten des Vertrauensarztes sowie des Kurierunternehmens sind durch den Antragsteller vor Ort zu entrichten. Parallel hierzu erfolgt die Speichelentnahme der im Bundesgebiet lebenden Referenzperson entweder direkt durch das beauftragte Institut oder das örtliche Gesundheitsamt. Nach Vorliegen der Speichelproben kann das Abstammungsgutachten üblicherweise binnen zwei bis vier Wochen erstellt werden.

Die Gendiagnostik-Kommission hat sich zur Erstellung von Vaterschaftstests dahingehend geäußert, dass ein Gutachten nur als „richtlinienkonform“ gilt und nicht bereits aus formalen Gründen angegriffen werden kann, wenn die Mutter des Kindes in die Untersuchungen einbezogen wurde. Hierauf darf nur aus zwingenden Gründen verzichtet werden, da ansonsten Abstriche bei der Sicherheit des Gutachtens gemacht werden.“

Unterstützend tätig werden können die Stellen des Family Assistance Program (FAP) der IOM, die an manchen Standorten eigene Vertrauensärzte vorhalten.

Steht kein Vertrauensarzt/keine Vertrauensärztin zur Verfügung, kommt evtl. ein Arzt in Betracht, der mit dem UNHCR zusammenarbeitet. Wichtig ist, die Reinheit der Probe sicherzustellen und den Transport von einem Fachunternehmen durchführen zu lassen. Warten Sie also nicht auf eine Aufforderung durch die AV, sondern werden Sie selbst aktiv.

Herkunftslandinformationen zu Eritrea und den Erstfluchtstaaten

- Günther Schröder (Mai 2017): Marriage, vital events registration & issuance of civil status documents; online verfügbar unter: <https://migrationlawclinic.files.wordpress.com/2017/05/paper-gc3bcnther-schrc3b6der-eritrea-marriage.pdf>.
- Michael Ton (2018): Zur Anerkennung eritreischer Eheschließungen. Zum Umgang mit religiös geschlossenen Ehen beim Familiennachzug. In: Asylmagazin 3/2018. Online verfügbar unter: https://familie.asyl.net/fileadmin/user_upload/pdf/AM18-3_beitrag_ton.pdf
- Staatssekretariat für Migration (2019); Fokus Äthiopien. Der Politische Aufbruch 2018. Schweizerische Eidgenossenschaft. Online verfügbar unter: <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/internationales/herkunftslander/afrika/eth/ETH-politscher-umbruch-d.pdf>
- Yonas Birmeta (2017): Refugee Protection in Ethiopia. In: International Law Series (Volume I), Addis Abeba University - School of Law. Online verfügbar unter: <https://data2.unhcr.org/es/documents/download/65464>
- Yohannes Abraha Amanuel (2016): Annex 3 - Expert Opinion on religious marriage and its modes of proof in the Eritrean legal system. In: University Amsterdam, Faculty of Law: The ‚bewijsnood‘ policy of the Dutch immigration service: A correct interpretation of the Family Reunification Directive or an unlawful procedural hurdle? Online verfügbar unter: <https://migrationlawclinic.files.wordpress.com/2017/05/expert-opinion-bewijsnood-final-version1.pdf>

Gerichtsurteile zur Nachregistrierung religiöser/traditioneller Eheschließungen

- Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Urteil vom 09.07.2018; 1a K 902/18.A. Online verfügbar unter: https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_gelsenkirchen/j2018/1a_K_902_18_A_Urteil_20180709.html
- Verwaltungsgericht Dresden, Urteil vom 08.01.2019; 2 K 3031/16.A. Aktuell nicht online verfügbar.

Arbeitshilfen zur Unterstützung des Familiennachzugs:

- Robert Stuhr/Deutscher Caritasverband (2017): Fluchtpunkte intern 4. Familiennachzug zu Flüchtlingen – eine Beratungshilfe. Online verfügbar unter: <https://www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/migration/fluchtpunkte/fluchtpunkte>.
- Robert Stuhr/Deutscher Caritasverband (2018) : Familiennachzug zu subsidiär Geschützten. Erläuterungen und Beratungshinweise. Online verfügbar unter: <https://familie.asyl.net/materialien/>
- Weitere Materialien und Checklisten zum Familiennachzug: <https://familie.asyl.net/>

Webseiten der zuständigen Auslandsvertretungen für den Familiennachzug aus Eritrea

- Deutsche Botschaft Asmara: <https://asmara.diplo.de/>
- Deutsche Botschaft Addis-Abeba: <https://addis-abeba.diplo.de/>
- Deutsche Botschaft Khartoum; <https://khartoum.diplo.de/>
- Deutsche Botschaft Nairobi: <https://nairobi.diplo.de/>

Kontaktdaten des Family Assistance Program der IOM

- Nairobi: info.fap.ke@iom.int; Tel: +254 709575000
- Addis Abeba: info.fap.et@iom.int; Tel: +251 115181310
- Khartoum: info.fap.sd@iom.int
- Berlin: info.fap.de@iom.int; Tel: 030 2902245500

Muster zur Bevollmächtigung der in Deutschland lebenden Angehörigen

Vollmacht für das Verfahren auf Erteilung eines nationalen Visums für den Familiennachzug

Hiermit erteile ich

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum/-ort: _____

Anschrift: _____

als Vollmachtgeber(in), dem/der Bevollmächtigte(n)

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum/-ort: _____

Anschrift: _____

die Vollmacht, mich in meinem Visumverfahren umfassend zu vertreten. Die/Der Bevollmächtigte ist insbesondere berechtigt

- Auskünfte zum Stand des Verfahrens einzuholen,
- Anträge zu stellen und Willenserklärungen abzugeben,
- Dokumente, Atteste, Urkunden einzureichen,
- Bescheide entgegenzunehmen,
- sowie Rechtsmittel einzulegen.

Darüber hinaus ist die/der Bevollmächtigte dazu berechtigt, in meinem Namen Unterbevollmächtigte einzuschalten.

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift Vollmachtgeber(in): _____



Herausgegeben vom
Deutschen Caritasverband e.V.
Karlstr. 40; 79104 Freiburg i.Br.
Telefon 0761-200-672
E-Mail: migration.integration@caritas.de
Internet: www.caritas.de

Redaktion: Sophia Stockmann
Fotos: KNA/Deutscher Caritasverband e.V.

Stand: Mai 2019